

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 2. März 2001

Teil II

### 102. Verordnung: Änderung der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung

#### 102. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Berufsausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung), BGBl. II Nr. 152/1998, wird wie folgt geändert:

§ 17 und § 18 lauten:

#### „Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

§ 17. (1) Ein Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes hat zumindest 264 Lehreinheiten zu je 50 Minuten zu umfassen.

(2) Er hat sich jedenfalls auf die nachstehenden Gegenstände mit der hiebei angegebenen Mindestanzahl an Lehreinheiten zu erstrecken. In den Gegenständen sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der angegebenen Berufsbildpositionen zu vermitteln.

Pos.	Gegenstand	Mindestanzahl der Lehreinheiten
1.	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung (Berufsbildpositionen 1 bis 3)	40
2.	Fahrzeugkunde und Fahrzeugwartung (Berufsbildpositionen 4 bis 12 und 30)	60
3.	Ladegut und Ladetechnik (einschließlich Gefahrgut) sowie Fahrdynamik (Berufsbildpositionen 13 bis 15)	20
4.	Kaufmännische Tätigkeit und Administration (Berufsbildpositionen 15 bis 22 und 31 bis 33)	60
5.	Fachrechnen (Maß-, Volums- und Masseberechnung, Achslast, Kraftstoffverbrauch, Hubraum, Leistung und Leistungsgewicht, geradlinige und kreisförmige Bewegung, gleichförmige und ungleichförmige Bewegung, Reibung und Reibungskräfte, Kräfte- und Druckverhältnisse an Brems- und Hebeanlagen, Steigung und Neigung, Bremsweg, Anhalteweg, fachbezogene Devisen- und Valutenrechnung)	28
6.	Rechtsvorschriften, die für den Berufskraftfahrer von Bedeutung sind (Berufsbildpositionen 15, 23 bis 25, 35, 36 und 39)	28
7.	Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (Berufsbildpositionen 29 und 38)	8
8.	Fremdsprachige Fachausdrücke für das Transportwesen (Berufsbildposition 34)	20

**§ 18.** (1) Voraussetzung zur Aufnahme in den Kurs ist der Nachweis (Zeugnis oder Beschäftigungsbestätigung), dass der Bewerber zumindest zwei Jahre Kraftfahrzeuge der Klassen C oder D berufsmäßig gelenkt hat. Lenkzeiten im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes sind über Antrag einzurechnen.

(2) Für Kursbesucher, die den Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten der Metallbearbeitung nachweisen, hat der Gegenstand Position I „Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung“ zu entfallen.

(3) Der Kurs kann am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer getragenen Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung der Erwachsenenbildung eingerichtet werden.“

**Bartenstein**